

S a t z u n g

über den Wochenmarkt der Stadt Osterwieck

(Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 6 und 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der vom Landtag am 16. Dezember 1993 geänderten Fassung, i.V.m. § 67 ff GewO Titel IV und der Zuständigkeitsverordnung Gew AIR Nr. 142-145 hat der Stadtrat am 26.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Osterwieck betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeit und Durchführung des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf den der Stadt Osterwieck bestimmten Fläche zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.

In den Monaten April bis Oktober von 7.00 bis 14.00 Uhr und
in den Monaten November bis März von 8.00 bis 14.00 Uhr

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Osterwieck abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Presse bekanntgegeben.
- (3) Für die Durchführung des Wochenmarktes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck beauftragte Mitarbeiter eingesetzt. Deren Anordnung ist Folge zu leisten.

§ 3

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die beauftragten Mitarbeiter weisen die Standplätze an jedem Markttag zu. Jeder Händler hat vor Beginn der Marktöffnung eine Standzuweisung einzuholen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar. Die eigenmächtige Einnahme eines Standplatzes ist verboten.
- (2) Es darf nur von dem zugewiesenen Standplatz und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten und Werbematerial sowie Druckschriften zu verteilen.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, den Wochenmarkt nach Warenangeboten zu gliedern und durch Auswahl des Sortiments eine breitgefächerte, verschiedenartige Angebotspalette zu sichern. Händler mit Lebensmitteln, Blumen und Pflanzen werden bevorzugt angenommen.
- (4) Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Stadt die nicht genutzte Fläche anderweitig vergeben. Das gleiche gilt, wenn eine Fläche nicht bei Marktbeginn bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.
- (5) Der Standplatz darf nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden, Ausnahmen können nach Absprache zugelassen werden.

§ 4

Versagung und Widerruf der Zuweisung

- (1) Die Zuweisung kann versagt werden oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß S 70 a der Gewerbeordnung nicht oder nicht mehr besitzt.
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) ein Wochenmarktbesucher die fälligen Benutzungsentgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - d) gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird.
- (2) Ist die Zuweisung nicht erteilt oder widerrufen worden, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. Ein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsentgelte oder auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.

§ 5

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten vom Markt entfernt sein, ansonsten werden sie auf Kosten der jeweilig betroffenen Marktbesucher entfernt.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes und der Umgebung anpassen.
- (2) Sonstige Fahrzeuge (Pkw, Lkw und Zugmaschinen) dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. In begründeten Fällen kann die Marktverwaltung, soweit Platz auf dem Marktgelände vorhanden ist, notwendigen Fahrzeugen eine Parkerlaubnis erteilen und einen Abstellplatz zuweisen.

Die Stadt berechnet für die Parkerlaubnis eine Grundgebühr in Höhe von 10,00 DM.

- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten u. ä. Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (5) An jedem Markttag ist gemäß §§ 15 a und 70 b der Gewerbeordnung ein Schild in der Größe vorn mindestens 20x30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des Wochenmarktbeschickers deutlich sichtbar und deutlich lesbar anzubringen.
- (6) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubauen, daß sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen oder anderen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.
- (7) Unbeschadet der für die Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.
- (8) Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.
- (9) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der beauftragten Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (10) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 7

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen gem. den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegte Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder zerkleinert feilgeboten werden.
- (3) Lebende Tiere dürfen nur in genügend großen Behältern auf dem Markt gebracht werden. Die Tiere dürfen nicht gefesselt oder in anderer Weise gequält werden. Das Schlachten dieser Tiere auf dem Markt ist nicht erlaubt. Die dem Tierschutz dienenden Vorschriften sind zu beachten.

§ 8

Sicherheit und Sauberkeit

- (1) Jeder Wochenmarktbesucher ist für Sicherheit und Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Der Platz darf nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Sollten beim Betrieb der Verkaufseinrichtungen angebotsbedingt Abfälle entstehen, so ist der Betreiber für die Entsorgung selbst verantwortlich. Geruchsbelästigungen und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige nicht mehr verkäufliche Waren dürfen weder in Abfallbehältern untergebracht, noch nach Marktschluß auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.
- (4) Die Wochenmarktbesucher sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der beauftragten Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt wird, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkehrseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Die Gewerbeanmeldungen sind im Original mitzuführen.

§ 10 Zutritt

Die baufragten Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck können Marktbeschickern und Besuchern aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder auf Dauer untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine, aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.

§ 11 Haftung

Die Wochenmarktbeschicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbeschickung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden. Die Wochenmarktbeschicker stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf schuldhaftes Handeln der Wochenmarktbeschicker, ihrer Gehilfen oder Lieferanten zurückzuführen sind.

§ 12 Strom und Wasser

- (1) Der Anschluß an die Stromversorgung bedarf der Genehmigung der Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck. Diese können die Genehmigung versagen oder widerrufen, wenn die Kapazität erschöpft ist oder die elektrischen Einrichtungen der Verkaufsstände nicht den Erfordernissen der technischen Sicherheit genügen.
- (2) Die Stadt behält sich vor, für den Anschluss von Elektrogeräten die Kosten nach Verbrauch abzurechnen.

§ 13 Gebühren

Die Standinhaber haben für die Inanspruchnahme der Stände Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührenordnung zu entrichten.

14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 Ziffer 1, 2 und 5, § 4 Ziffer 2 Satz 1, §§ 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt in Kraft.

§ 16 Außerkräfttreten

Die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Osterwieck aus dem Jahre 1990 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung außer Kraft.

Osterwieck den 26.09.1996

gez. Simons
Bürgermeister